

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.
Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Mit Änderungen beschlossen durch die Generalversammlung am 08.
Oktober 2022

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung bei den Amtsträgerinnen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form benannt. Amtsträgerinnen und Amtsträger sind in gleichberechtigter Weise männliche und weibliche Personen, sowie Personen mit diversem Geschlecht - ohne Rangfolge.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.".

Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br., wo er am 08.11.1954 als "Blindenverein Südbaden e.V." beim Amtsgericht Freiburg in das Vereinsregister in Band XI Nr. 7 eingetragen wurde. Bei der Generalversammlung am 24.10.1998 wurde beschlossen, den Namen in "Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V." zu ändern. Die Namensänderung wurde beim Amtsgericht Freiburg eingetragen am 19.02.1999 unter der Nummer 248.

(2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. - Spitzenverband der Blinden und Sehbehinderten in der Bundesrepublik Deutschland - mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Interessensvertretung von Menschen, die sehbehindert, blind, hörsehbehindert oder taubblind sind, oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann. Eingeschlossen sind solche Interessen, die sich bei den betroffenen Menschen aus dem

Zusammentreffen mit zusätzlichen Behinderungen ergeben. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch Zusammenschluss der vorbenannten Personen zu ihrer Förderung und Unterstützung, insbesondere durch Selbsthilfe und Selbstverwaltung, sowie die Förderung der Teilhabe am Gemeinschaftsleben.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, Förderung aller Wohlfahrtsbestrebungen für Blinde und Sehbehinderte sowie die Wahrung ihrer sozialen, beruflichen, kulturellen und rechtlichen Belange.

(5) Von Blindheit oder einer eintretenden Sehbehinderung betroffene Personen können durch den Verein beraten werden, desgleichen Angehörige von Blinden und Sehbehinderten.

(6) Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Erlangung von Orientierung und Mobilität sowie der Einsetzbarkeit der lebenspraktischen Fähigkeiten.

(7) Der Verein verfolgt Bestrebungen, die das Ziel einer inklusiven Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen haben. Hierzu zählen die Förderung von Gruppen oder Gemeinschaften, zur Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ergebnis einer Inklusion. Diese Gruppen oder Gemeinschaften können auf Antrag hin durch die Organe des Vereins innerhalb des Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V. als fach- oder artspezifische Gruppe eingegliedert werden.

(8) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

(9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Als ordentliches Mitglied sind Personen aufnahmeberechtigt, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen blind oder sehbehindert sind (s. Satzung des Dachverbandes, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.). Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu dem

genannten Personenkreis kann die Vorlage geeigneter Nachweise gefordert werden.

(3) Als Fördermitglieder gelten natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts, die sich materiell oder ideell für die Belange des Vereins einsetzen.

(4) Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Dessen Entscheidung kann durch Anrufung des Verwaltungsrats (§ 7 Ziff. 5e) und danach durch eine Beschwerde überprüft werden, über die die Generalversammlung entscheidet (§ 6 Ziff. 9c).

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Ausschluss und im Todesfall, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail ausgesprochene Austrittserklärung. Erfolgt die Kündigung durch eine Betreuungsperson, ist als Nachweis ein Betreuerausweis dem Verein zugänglich zu machen. Die gekündigte Mitgliedschaft ist durch schriftliche Bestätigung dem ausscheidenden Mitglied als wirksam zu erklären.

(6) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Verwaltungsrat (§ 7 Ziff. 5a) festgesetzt wird. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres (§ 9) zu entrichten.

(7) Zur detaillierten Regelung über die Bedingungen einer ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft können vom Verwaltungsrat allgemeine Geschäftsbedingungen festgelegt werden.

(8) Abstimmungsberechtigt und passiv wahlberechtigt in die Organe des Vereins sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht ist darüber hinaus erst gegeben, wenn die Mitgliedschaft des zu Wählenden zumindest seit dem Jahr vor der Wahl besteht. Das aktive Wahlrecht wird vor Vollendung des 16. Lebensjahres von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt, welche allerdings kein passives Wahlrecht innehaben. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen voll geschäftsfähig sein (im Sinne des BGB).

(9) Bei Austritt bzw. Ausscheiden oder im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung getätigter Einzahlungen oder des Wertes geleisteter Sacheinlagen.

§ 4 Organisation

(1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen (§ 5). Diese haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

(2) Fachgruppen: Diese können berufsspezifisch oder artspezifisch sein. Die Fachgruppen sind wie die Bezirksgruppen ohne eigene Rechtsfähigkeit.

(3) Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§ 6),
- der Verwaltungsrat (§ 7),
- der Vorstand (§ 8).

§ 5 Bezirksgruppen

(1) Der Verein gliedert sich in 5 Bezirksgruppen:

- Bezirksgruppe Mittelbaden,
- Bezirksgruppe Ortenau,
- Bezirksgruppe Breisgau,
- Bezirksgruppe Oberrhein,
- Bezirksgruppe Bodensee.

(2) Die Mitglieder der Bezirksgruppen kommen mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf, zu einer Bezirksgruppen-versammlung zusammen.

(3) Die Mitglieder jeder Bezirksgruppe wählen auf einer dafür bestimmten Bezirksgruppenversammlung - für die Dauer von vier Jahren - den Bezirksgruppenleiter und seinen Stellvertreter.

(4) Ferner wählen sie auf der gleichen Versammlung für die Dauer von 4 Jahren für je 25 Mitglieder (angefangene 25er-Zahl) einen Delegierten. Die Delegierten vertreten die Interessen und Belange der Bezirksgruppe in der Generalversammlung (§ 6). Die Delegierten beraten den Bezirksgruppenleiter und seinen Stellvertreter. Falls Delegierte verhindert sind oder vorzeitig ausscheiden, werden sie durch diejenigen Kandidaten vertreten, die nicht als Delegierte gewählt wurden, und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

(5) Die unter (3) und (4) genannten Wahlen erfolgen offen oder geheim. Über das Verfahren entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Wahl ist ein Wahlleiter zu ernennen.

(6) Der Bezirksgruppenleiter und sein Stellvertreter sind neben den gem. Ziff. 4 zu wählenden Delegierten immer auch Delegierte.

(7) Aufgaben und Tätigkeitsbereich der Bezirksgruppen werden vom Verwaltungsrat (§ 7) durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

(8) Zu den Bezirksversammlungen sind der Vorsitzende des Vereins oder der stellv. Vorsitzende - bei deren Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstands - die sich bezüglich der Teilnahme gegenseitig abstimmen, einzuladen. Der Eingeladene hat das Recht, in der Versammlung zu sprechen, zu Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und Beschlüsse der Versammlung, die den Interessen des Vereins widersprechen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Zu dem beanstandeten Beschluss hat er einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen, der nach Anhörung des Bezirksgruppenleiters und seines Stellvertreters ergeht.

§5a Fachgruppen

(1) Die Fachgruppen wählen im Rhythmus von 4 Jahren eine Fachgruppenleitung, welche aus dem Leiter und dem Stellvertreter besteht. Bei der landesweiten Zusammenarbeit kann mit den Fachgruppen der LBSV-Mitgliedsvereine eine gemeinsame Fachgruppenleitung gewählt werden.

§ 6 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen (§ 5 Ziff. 3 - 6).

(2) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen und geleitet.

Die Einladung kann in Schwarzschrift, Punkschrift oder elektronisch erfolgen.

(3) Die Generalversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Fällen kann sie jedoch auch als Telefonkonferenz oder als Videoschaltkonferenz durchgeführt werden, wobei durch das angewandte Verfahren eine eindeutige Identifizierung der Teilnehmer gewährleistet sein muss.

(4) Jeder auf der Generalversammlung anwesende Delegierte bzw. Ersatzdelegierte hat eine Stimme.

(5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss eine 2. Generalversammlung - mit der gleichen Tagesordnung - einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Ladungsfrist für die 2. Versammlung kann bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten muss der Vereinsvorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(7) Alle Wahlen der Generalversammlung sind geheim nach einem für Blinde und Sehbehinderte geeigneten Verfahren durchzuführen, sofern die Generalversammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen offene Wahl beschließt.

Beschlussfassungen (Abstimmungen) erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschließt. Für die Wahlen ernennt die Generalversammlung einen Wahlleiter.

(8) Bei Wahlen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei Beschlussfassung (Abstimmung) entscheidet ebenfalls einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte oder auf Vorschläge den Vorsitzenden. Ferner wählt sie aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 Beisitzer für den Vorstand. Des Weiteren die Mitglieder für den Verwaltungsrat (§ 7 Ziff. 1). Dabei sollen die Bezirksgruppen möglichst paritätisch berücksichtigt werden.

Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreichen, so reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

Sollte der für den Vorsitz vorgeschlagene Kandidat nicht den Delegierten angehören, so ist dieser zur Generalversammlung zu laden. Es ist ihm ein Rederecht zu gewähren und er hat sich den Fragen der Delegierten zu stellen. Ist ein von den Mitgliedern vorgeschlagener Kandidat bei der Versammlung nicht anwesend, so ist er nicht wählbar.

Kann eine Neuwahl des Vorstandes nicht fristgerecht erfolgen, bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

(10) Weiter obliegt es der Generalversammlung,
a) den Jahres- und Prüfungsbericht entgegenzunehmen, der vor der Generalversammlung von einem amtlich zugelassenen Rechnungsprüfer schriftlich vorzulegen ist;

- b) dem Verwaltungsrat (§ 7) und dem Vorstand (§ 8) Entlastung zu erteilen;
- c) als Beschwerdeinstanz tätig zu werden (§ 3 Ziff. 4);
- d) evtl. Satzungsänderungen zu beschließen; diese bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen;
- e) ggf. die Auflösung des Vereins zu beschließen (§ 11); dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(11) Die Tätigkeit der Delegierten in der Generalversammlung ist in der Regel ehrenamtlich, Barauslagen werden erstattet. Für die Wahrnehmung der Tätigkeiten kann durch Beschluss der Generalversammlung eine Entschädigung gewährt werden. Diese muss angemessen sein und die Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Personen. Geborene Mitglieder sind die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands, die Bezirksgruppenleiter und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt (§ 6 Ziff. 8).

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen und geleitet.

Die Einladung kann in Schwarzschrift, Punkschrift oder elektronisch erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Präsenzsitzung, als Telefonkonferenz oder als Videoschaltkonferenz durchgeführt werden, wobei durch das angewandte Verfahren eine eindeutige Identifizierung der Teilnehmer gewährleistet sein muss.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Verwaltungsrat bestimmt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan übertragen ist. Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende Obliegenheiten:

- a) Er setzt die Höhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder fest (§ 3 Ziff. 6).
- b) Er verabschiedet den Haushaltsplan.
- c) Er verfügt über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins.

- d) Er erlässt die Geschäftsordnung über Aufgaben und Tätigkeitsbereich der Bezirksgruppen (§ 5 Ziff. 7).
- e) Er entscheidet in Fällen des § 3 Ziff. 4 (Anrufung bei Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder).

(6) Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Barauslagen werden erstattet. Besondere Tätigkeiten können nach Beschluss der Generalversammlung mit einem Entgelt, z. B. im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB), wobei sie sich untereinander abstimmen. Sie führen die Beschlüsse der Generalversammlung (§ 6) und des Verwaltungsrates 7) aus. Sie verwalten alle etwaigen Vereinseinrichtungen und erledigen die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann neben der Auslagenerstattung ein Entgelt gezahlt werden. Über Art und Höhe beschließt die Generalversammlung.

(3) Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat kann der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins beauftragen sowie Personal einstellen und entlassen. Der Geschäftsführer kann auf Grund der von ihm zu erledigenden Vereinsgeschäfte und der damit erforderlichen Interessen kein Amt im Verwaltungsrat oder im Vorstand ausüben. Auf diese Weise soll Neutralität gewahrt bleiben. Die Tätigkeit des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(5) Die Tätigkeit der restlichen Vorstandsmitglieder ist in der Regel ehrenamtlich. Neben Erstattung der Barauslagen kann jedoch für besondere Tätigkeiten nach Beschluss der Generalversammlung ein Entgelt, z. B. im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Protokollvorschrift

Die in der Generalversammlung sowie den Verwaltungsrats- und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter ernannt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an die Blinden- und Sehbehindertenstiftung Südbaden (Stiftung bürgerlichen Rechts) mit Sitz in Freiburg, sowie an die Stiftung Blindenheim Freiburg (Stiftung öffentlichen Rechts) mit Sitz in Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Freiburg, im Oktober 2022

.....
Dieter Nutto
Vorsitzender